

Behörde Landkreis Oberhavel FB Verkehr und Ordnung / FD Verkehr Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg
--

PLZ, Ort, Datum 16515 Oranienburg, 05.07.2022	
Sachbearbeiter(in) Frau Petermann Karolin.Petermann@oberhavel.de	Zimmer-Nr. 1.17
Telefon (Durchwahl) 03301/6015921	Telefax-Nr. 03301-60180064
Aktenzeichen bitte stets angeben! 2020O00209_A/ 13.13-KP	

Landkreis Oberhavel PF 100145 16501 Oranienburg Stadt Hennigsdorf Der Bürgermeister Rathausplatz 1 16761 Hennigsdorf
--

Anhörung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zum Antrag vom: 04.06.2020	Rückantwort bis zum: 13.07.2022
Anlagen: ☐ Antrag ☐ Lageplan	

Bemerkung zur Anhörung

Mit Datum vom 17.02.2021 wurde eine schalltechnische Berechnung zur Beurteilung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen für die Berliner Straße zwischen Marwitzer Straße und Hauptstraße (L17/ L172) Abs. 030 OD Hennigsdorf) seitens des Landesbetrieb Straßenwesen erstellt.

Zusammenfassend ist darzulegen, dass die Werte der 16. BImSch (64 dB Tag/ 54 dB Nacht) im Mischgebiet überschritten werden und die Werte der LSR-StV (72 dB Tag/ 62 dB Nacht) nicht erreicht werden.

Gemäß der LSR-StV darf die Straßenverkehrsbehörde nicht erst tätig werden, wenn ein bestimmter Schallpegel überschritten wird, sondern bereits dann, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall als ortsüblich hinzunehmen ist (u.a. BVerwG NZV 1994, 244).

Liegen solche Lärmverhältnisse vor, sind auch die Voraussetzungen nach § 45 (9) StVO erfüllt.

Was im konkreten Einzelfall die Hinnehmbarkeit bedeutet ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen (u. a.: WHO, Umweltbundesamt) muss bei dauerhaften Lärmbelastungen ab 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) in der Nacht mit einer Gesundheitsgefährdung (z.B. erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen) der betroffenen Bevölkerung gerechnet werden. Dies stellt unzweifelhaft eine Gefahrenlage dar, die das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt und insbesondere nicht abstrakt-generell, sondern konkret wirkt.

Im Rahmen der schalltechnischen Berechnung ergibt sich erst bei einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für Lkw und Pkw / ganztags eine Reduzierung des Beurteilungspegels um 3 dB.

Ich bitte um fachliche Einschätzung, insbesondere der Sicherstellung des ÖPNV (Taktung, Fahrzeitverlängerung, Anschlussbusse/-züge)

Ort, Ortsteil, Gemeinde	Hennigsdorf
Straßenname, Haus-Nr., -klasse von: bis:	Berliner Straße, Landesstraße L17/L172 Marwitzer Straße Hauptstraße

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.	Verteiler PD Nord, Tornow OVG / Lorf	LS Bbg./Krampe SV Hgsd./Barnert
---	--	------------------------------------

Stellungnahme

urschriftlich zurück an:

Landkreis Oberhavel
FB Verkehr und Ordnung / FD Verkehr
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Sachbearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Telefon-Nr.

Frau Harupa

Telefax-Nr.

03302 877217

Nr./Az.: Bitte stets angeben!

2020000209_A/ 13.13-KP

Behörde/
Dienststelle

Stadt Hennigsdorf Der Bürgermeister Rathausplatz 1 16761 Hennigsdorf

Stellungnahme

☐

ohne Einwendung

☒

mit folgender Stellungnahme

siehe Anlage

Ort, Datum, Unterschrift

Hennigsdorf, den 08.09.2022

i.A. Simoh



Stadtverwaltung Hennigsdorf • Postfach 120120 • 16750 Hennigsdorf

Stadtverwaltung
Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Lieferanschrift:
Ludwig-Lesser-Straße
16761 Hennigsdorf

Telefon: (03302) 877 – 0
Telefax: (03302) 877 – 290

Internet:
www.hennigsdorf.de
E-Mail:
**@hennigsdorf.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Aktenzeichen	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	**		Frau Harupa	--217	.09.09.2022

Antrag der Stadt Hennigsdorf auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Berliner Straße zwischen Marwitzer Straße und Hauptstraße, nachts
Stellungnahme zur Anhörung vom 05.07.2022
Az: 2020O00209_A/ 13.13-KP

Sehr geehrte Frau Petermann,
die Stadt Hennigsdorf nimmt zur Anhörung vom 05.07.2022 bezüglich des Antrags der Stadt Hennigsdorf auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Berliner Straße zwischen Marwitzer Straße und Hauptstraße, nachts wie folgt Stellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19. September 2019 den Lärmaktionsplan (3. Runde) für die Stadt Hennigsdorf beschlossen. Dieser ist Auslöser der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkungen in Abschnitten der Berliner Straße, Hauptstraße/ Neuendorfstraße und Dorfstraße, da dort ein nachgewiesener Handlungsbedarf zum Lärmschutz besteht. Folglich sind dort auch lärm mindernde Maßnahmen vorgesehen. Neben dem Gesundheitsschutz der betroffenen Bewohner/innen zielt der Lärmaktionsplan auch auf die Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5, 2. Alt. StVO ab, die bereits durch die beiden vorangegangenen Lärmaktionspläne (1. Runde, 2008 und 2. Runde 2013) konzeptionell vorbereitet bzw. festgelegt worden ist.

Die Stadt Hennigsdorf bekräftigt ihr Begehren nach einer Umsetzung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Lärmschutz für Abschnitte der Berliner Straße, Hauptstraße/ Neuendorfstraße und Dorfstraße gemäß den eingereichten Antragsunterlagen. Sie sieht die Anordnungsvoraussetzungen als erfüllt an und kommt zu dem Ergebnis, dass der Entscheidungsspielraum auf die Anordnung der beantragten Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h eingeschränkt ist.

Die Prüfungen zur Anordnungsfähigkeit von Tempo 30 und deren Abwägungen ist im Rahmen der Beantragung sowohl fachlich als auch rechtlich umfassend umgesetzt worden.

Dabei wurden auch die Belange bzw. Sicherstellung des Linienbusverkehrs dargestellt und deren Auswirkungen (Fahrzeitverlängerung) beschrieben und eingeschätzt.



Bank:
Mittelbrandenburgische
Sparkasse
IBAN:
DE58 1605 0000 3703 3022 74
BIC: WELA DE 31 PMB
Gläubiger-ID:
DE22 HDF0 0000 0082 06

Die betroffenen Straßenabschnitte im Zuge der Berliner Straße, Neuendorfstraße/ Hauptstraße und Dorfstraße haben im potenziellen Anordnungszeitraum nachts (Dorfstraße ganztags) eine geringe Bedeutung für den öffentlichen Linienbusverkehr.

Die notwendig erachtete Maßnahme einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen übt keine erheblichen negativen verkehrlichen Einschränkungen für den örtlichen ÖPNV aus. Weitere Ergänzungen sind aus Sicht der Stadt Hennigsdorf hierzu nicht erforderlich.

Die Stadt Hennigsdorf ist der Auffassung, dass in den Lärmuntersuchungen (Quelle: IB Czekalla, jeweils Stand Februar 2021) vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS BB) die Belastungssituation und Lärmbetroffenheiten nicht sachgerecht ausgeführt werden. Anstatt die gesamten begehrten Straßenabschnitte zu betrachten, beschränken sich die Berechnungen auf einen Immissionsort (jeweils ein Gebäude je Straße).

In der Berliner Straße sind nördlich der Feldstraße sowie auf der Hauptstraße die Verkehrslärmbelastungen am höchsten, die jedoch nicht Gegenstand der schalltechnischen Berechnungen des LS BB sind. Zudem werden die nächtlichen (22-6 Uhr) Verkehrsmengen über Standardfaktoren aus den RLS-90 abgeschätzt, die unterhalb der Mengen aus projektbezogenen Verkehrszählraten liegen. Die Emissionsbelastung wird im Verhältnis zur realen Verkehrssituation unterschätzt.

Die vom LS BB beauftragten schalltechnischen Untersuchungen weisen trotz der vorgenannten Unterschätzung der Emissions- und Immissionslagen für alle drei betrachteten Straßen Überschreitungen der Lärmsanierungsrichtwerte aus. Die Beurteilungspegel liegen somit oberhalb der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle für Gesundheits- und Eigentumsschutz (vgl. PRR, Umsetzung Lärmaktionsplan, Prüfung Anordnungsfähigkeit Tempo 30, Juni 2020, Seite 2, 5, 8). Die Straßenverkehrsbehörde erkennt mit den Schreiben vom 5. Juli und 14. Juli 2022 an, dass die Voraussetzungen nach § 45 (9) StVO erfüllt sind.

In den rechtlichen Grundlagen auf Seite 2 der drei Lärmgutachten zu den einzelnen Straßenabschnitten werden nicht die per Rechtsprechung bindenden Auslegungsregeln nach den Orientierungswerten der 16. BImSchV genannt. Folglich sind die Zusammenfassungen jeweils auf Seite 4 der Lärmgutachten rechtsfehlerhaft. Es müsste hier dargelegt werden, dass nach der Rechtsprechung zu § 45 Abs. 1, S. 2 Nr. 3 StVO eine umfangreiche Ermessensabwägung vorgenommen werden muss, da die Orientierungswerte in allen untersuchten Straßen überschritten werden.

Die vorgelegten schalltechnischen Berechnungen sind nicht geeignet, als Grundlage für die rechtliche Prüfung verkehrsbeschränkender Maßnahmen in den betroffenen Straßenabschnitten herangezogen zu werden.

Aufgrund der oben ausgeführten Stellungnahme geht die Stadt davon aus, dass einer Anordnung der beantragten Geschwindigkeitsreduzierung nichts mehr entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Simon
Fachdienstleiterin
FD Stadtplanung